



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2000	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Oktober 2000	Nr. 46
------	---	--------

## Inhalt

	Seite
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Frankfurt, Herrn Niels Carsten Schmidt. Vom 4. Oktober 2000 . . . . .	1590
Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vom 1. Oktober 2000 . . .	1590
Stellenausschreibung der Staatskanzlei. Vom 12. Oktober 2000 . . . . .	1590
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres und Sport. Vom 9. Oktober 2000 . . . . .	1591
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen von Gerichten . . . . .	1591
Bekanntmachungen von Liquidationen . . . . .	1607
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern . . . . .	1607
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Herbsttage im Stadtteil Lebach der Stadt Lebach am Sonntag, dem 22. Oktober 2000. Vom 18. September 2000 . . . . .	1608
• <b>Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Mittelstadt Völklingen. Vom 3. Juli 2000 . . . . .</b>	<b>1608</b>
• Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Mittelstadt Völklingen. Vom 3. Juli 2000	1613
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen . . . . .	1617
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hafenbetriebe Saarland GmbH, 66740 Saarlouis. Vom 5. Oktober 2000 . . . . .	1620
• Bekanntmachung der RAG Saarberg Aktiengesellschaft, Saarbrücken, über den Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern. Vom 6. Oktober 2000 . . . . .	1620
• Bekanntmachung der LEG Saar – Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH, Saarbrücken, über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Vom 2. Oktober 2000 . . . . .	1620

## Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

### 2367                    **Polizeiverordnung** **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass** **der Herbsttage im Stadtteil Lebach am Sonntag,** **dem 22. Oktober 2000**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 795 über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366) und § 59 Abs. 3 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1996 (Amtsbl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1426 vom 5. Mai 1999 (Amtsbl. S. 1186), wird für die Stadt Lebach, Stadtteil Lebach, verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Lebach der Stadt Lebach dürfen am Sonntag, dem 22. Oktober 2000, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern sie an dem vorausgehenden Samstag, dem 21. Oktober 2000, ab 14.00 Uhr geschlossen waren.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 23. Oktober 2000 außer Kraft.

Lebach, den 18. September 2000

**Der Bürgermeister**  
**— als Ortpolizeibehörde —**  
In Vertretung  
Barke  
I. Beigeordneter

### 2209                    **Verordnung** **über Landschaftsschutzgebiete in der** **Mittelstadt Völklingen**

Vom 3. Juli 2000

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. am 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), wird durch den Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

### § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsbestandteile im Gebiet der Mittelstadt Völklingen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	ha
L.5.07.07	Hohenberg	15,67
L 5.07.08	Hinter den Wäldern	6,51
L 5.07.09	Mühlenberg, Am Galgenberg	12,45
L 5.07.10	Am Berg, Beim Hallerkopf, Fürstenhausen	12,33
L 5.07.11	Großer und kleiner Weiherkopf, Ludweiler	251,26
L 5.07.12	Hergottswies, Rundwies	4,56
L 5.07.13	Schweizerberg, Am tiefen Graben	68,32
<u>L 5.07.14</u>	<u>Fischbachtal in Lauterbach</u>	<u>37,43</u>
<b>Gesamt:</b>		<u><u>408,53</u></u>

#### § 2

#### Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete wie folgt festgelegt:

#### **L 5.07.13 Schweizerberg, Am tiefen Graben**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die für das Orts- und Landschaftsbild und auch für die Tier- und Pflanzenwelt eine überaus wichtige Funktion einnimmt.

#### **L 5.07.07 Hoheberg**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines landwirtschaftlich genutzten Gebietes, das durch diese Nutzung eine wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild den Erholungswert und die bäuerliche Landwirtschaft innerhalb der Stadt einnimmt.

#### **L 5.07.08 Hinter den Wäldern**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer für das Landschaftsbild wichtigen, z. T. verbrachten ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche.

#### **L 5.07.09 Mühlenberg, Galgenberg**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer reichstrukturierten mit einer hohen Biotopvielfalt ausgestatteten Fläche, die teilweise noch landwirtschaftlich genutzt wird.

**L 5.07.10 Am Berg, Beim Hallerkopf, Fürstenhausen**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche, die aufgrund des Zusammenwirkens extensiver und intensiver genutzter Teile auf die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in dieser differenzierten Form unbedingt angewiesen ist. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung von Heckenstrukturen, die für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.

**L 5.07.14 Fischbachtal in Lauterbach**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer für das Landschaftsbild wichtigen, landwirtschaftlich genutzten Fläche und einer Talau.

**L 5.07.12 Herrgottswies, Rundwies**

Schutzzweck ist die Erhaltung eines für die Erholung sowie Fauna und Flora gleichermaßen bedeutenden Auebereiches entlang der Rossel, das sich durch Gehölzsäume und Hochstauden auszeichnet.

**L 5.07.11 Großer und Kleiner Weiherkopf**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, die auf die Beibehaltung der bisherigen Nutzung unbedingt angewiesen ist. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung von Heckenstrukturen, die für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.

**§ 3**

**Landschaftsschutzkarten**

1. Die Landschaftsschutzgebiete sind wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5.000 wie folgt:

- L 5.07.07 5852 V 8
- L 5.07.08 6056 V 9
- L 5.07.09 6056 V 9
- L 5.08.10 6256 V 10
- L 5.07.11 5654 V 15  
5854 V 16  
5652 V 22  
5852 V 23  
5650 V 27
- L 5.07.12 6054 V 17
- L 5.07.13 5852 V 23
- L 5.07.14 5450 V 25  
5250 V 26

2. Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

3. Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maß-

stab 1 : 25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 werden beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken – Untere Naturschutzbehörde – in Saarbrücken und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 4**

**Verbote**

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen, außer für landwirtschaftliche Zwecke;
3. Abbau oder Einbringen von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Nass- und Feuchtgebieten;
5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von festen Feuerstellen;
6. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
7. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen;
8. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet, § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

**§ 5**

**Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 1 (3) SNG, welche im § 17 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, als gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft näher bestimmt ist,
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung,
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

#### § 6

##### **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 5 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 zugelassen, oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

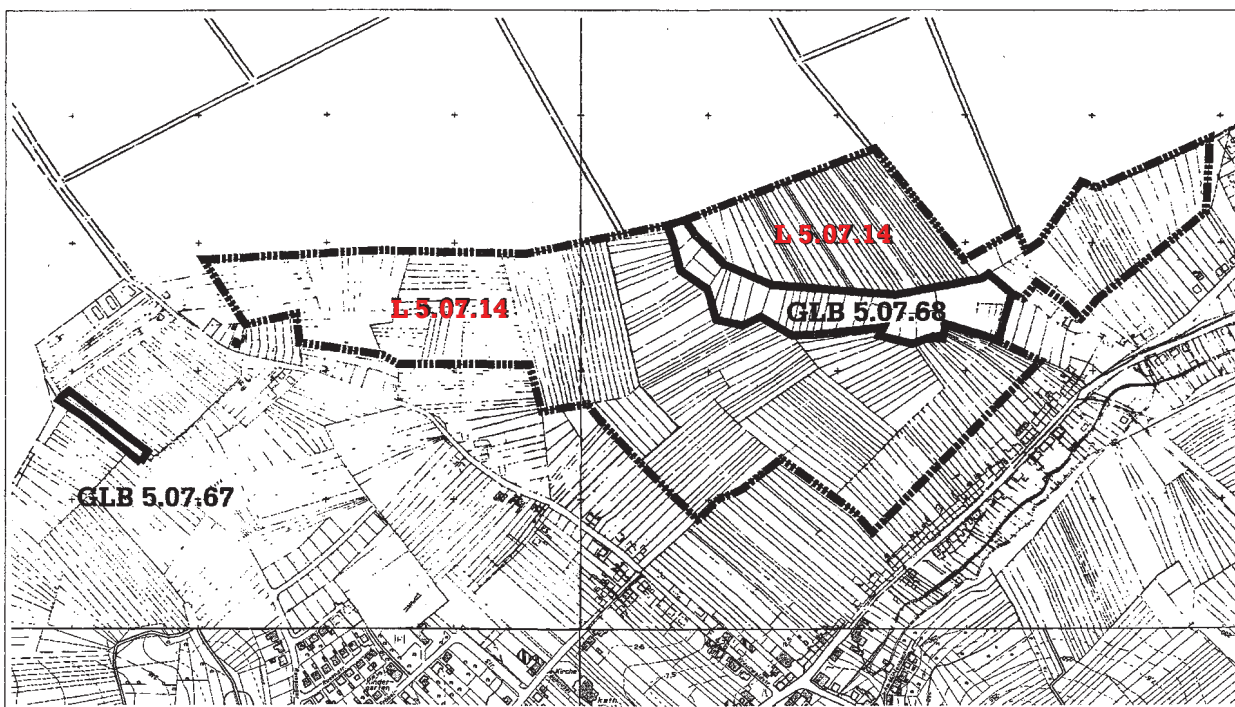
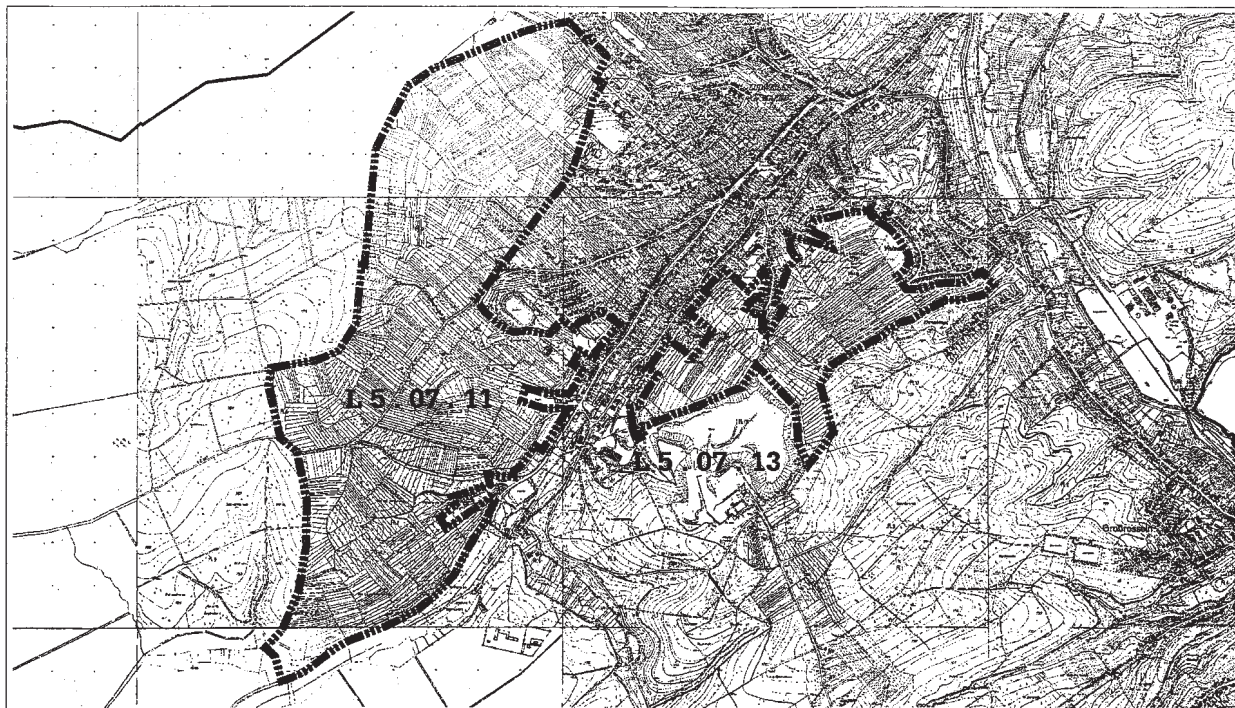
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juli 2000

**Der Stadtverbandspräsident  
des Stadtverbandes Saarbrücken**  
– Untere Naturschutzbehörde –

In Vertretung  
Dr. Kurt Wahrheit  
Erster Stadtverbandsbeigeordneter





**STADTVERBAND  
SAARBRÜCKEN**

### Legende



Landschaftsschutzgebiet



Geschützter Landschaftsbestandteil

Verordnung vom 3. Juli 2000

Untere Naturschutzbehörde

Saarbrücken August 2000

**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

75

**Artikel 25**

**Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Mittelstadt Völklingen**

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Mittelstadt Völklingen vom 3. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1608) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Rehlinger*

Zusatz Paragraph (§ 5a) Windenergieanlagen





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. November 2016	Nr. 44
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Vom 2. November 2016. ....	1036
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302). Vom 7. November 2016. ....	1044

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. ....	1053
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 8. November 2016. ....	1054

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 302 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301)

Vom 2. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 5060,83 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Großrosseln, Gemarkungen Dorf im Warndt, Großrosseln, Karlsbrunn, Emmersweiler, Naßweiler, St. Nikolaus, der Gemeinde Überherrn, Gemarkung Überherrn, der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten sowie der Stadt Völklingen, Gemarkungen Lauterbach und Ludweiler.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Völk-

lingen sowie den Gemeinden Großrosseln, Überherrn und Wadgassen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung,

der prioritären Lebensraumtypen:

**6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikathöden**

**91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),**

der Lebensraumtypen:

**4030 Trockene europäische Heiden**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],**

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

**1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),**

der Arten und ihrer Lebensräume:

**1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**

**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

**1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

**1166 Kammolch (*Triturus cristatus*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*)**

**A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),**

der gefährdeten Zugvogelart nach Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*).**

Schutzzweck auf den Flächen der Naturwaldzellen „Weinbrunn“ und „Werbeler Graben“ ist darüber hinaus der Schutz vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen sowie die ungestörte Entwicklung als forstliche Dauerversuchsfäche zur Erforschung der Lebensvorgänge in unge-

störten Waldökosystemen und zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes.

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie die Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

## § 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6230 Borstgrasrasen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2, ausgenommen auf Flächen der Naturwaldzelle „Weinbrunn“ gem. der Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle vom 5. Juni 1979 (Amtsbl. S. 679) sowie auf Flächen der Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ gem. Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ vom 8. Januar 1996 (Amtsbl. S. 162),
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar so-

- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
3. bei Vorkommen der Art **1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**  
Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

### § 5

#### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

### § 6

#### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. I, S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) für die Naturwaldzellen „Werbeler Graben“ und „Weinbrunn“ außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten zudem die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) betreffend L 3.10.43 und L 3.11.43 (Teil des Warndwaldes in den Gemeinden Überherrn und Wadgassen, die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) betreffend L 5.07.06 (Der Warndt, Teilbereich Ludweiler-Lauterbach) und L 5.09.01 (Der Warndt, Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt), die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln“ vom 24. Juli 1992 (Amtsbl. S. 778) betreffend L 5.09.01.1, L 5.09.01.2, L 5.09.01.3 und L 5.09.02 sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Mittelstadt Völklingen“ vom 3. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1608) betreffend L 5.07.11 (Großer und kleiner Weiherkopf, Ludweiler) und L 5.07.14 (Fischbachtal in Lauterbach) außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost



